



**Elkuch Landenberger**

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

der Firma

Elkuch Landenberger GmbH  
Charlottenstraße 35  
D-72474 Winterlingen

Stand: Juni 2009

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Für die Lieferungen und Leistungen, die Sie (im Folgenden: „Lieferant“) an die Elkuch Landenberger GmbH erbringen, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Lieferanten oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit wenn wir nicht widersprechen und sie explizit schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für den Fall einer vorbehaltlosen Annahme der Lieferung der Leistung.
- 1.2 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Nachstehende EKB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Bestellungen.

## **2. Vertragsabschluss und Vertragsänderung**

- 2.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Ihre Offerte hat für uns immer eine Gültigkeit von 90 Tagen, sofern keine anderen Gültigkeitsabreden vereinbart wurden.
- 2.2 Bestellungen, Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung kann per Fax oder E-Mail erfolgen.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Frist von 1 Woche nach Bestellaufgabe durch schriftliche Bestätigung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Woche seit

Zugang widerspricht.

- 2.4 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 2.5 Produkte-, Termin- oder Mengenänderungen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden. Die Angabe in der Bestellung sind verbindlich.
- 2.6 Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hieraus entstehende Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

### **3. Transport, Verpackung und Gefahrübertragung**

- 3.1 Der Transport von Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei vereinbarten Ort der Anlieferung. Sollte ausnahmsweise unfreie Lieferung vereinbart werden, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine bestimmte Art der Versendung vorgeschrieben.
- 3.2 Die Gefahr geht unabhängig von der Kostentragung erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware oder Leistung bei der vereinbarten Anlieferstelle auf uns über.
- 3.3 In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz zwischen uns und dem Lieferanten sind jeweils unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer sowie die Artikelnummer des Lieferanten anzugeben.
- 3.4 Die Waren sind so zu verpacken dass Transportschäden bestmöglich vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen.

### **4. Preise / Zahlung**

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung („geliefert und verzollt“) inklusive Verpackung, Entladung, anfallende Steuern (insbesondere auch der gesetzliche Mehrwertsteuer), sonstiger Nebenkosten sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 4.2 Der Lieferant ist mit der Zahlung nach Wareneingang einverstanden und akzeptiert Zahlungen jeglicher Art nach unserer Wahl, insbesondere Zahlungen mittels elektronischen Zahlungsverkehrs. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 90 Tagen rein netto erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt von Lieferung oder Einigung einer ordentlichen Rechnung.
- 4.3 Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4.4 Verrechnungs- und Retentionsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## **5. Lieferung und Lieferverzögerung**

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Maßgeblich für die Einhaltung ist im Falle von Warenlieferungen deren Eingang am Anlieferort, im Falle von Lieferungen mit Montage sowie von Leistungen deren Abnahme durch uns.
- 5.2 Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelung nach unserer Wahl berechtigt, nach verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Die Annahme der Lieferung oder Leistung enthält keine Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- und Vorauslieferungen haben wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zu akzeptieren.
- 5.4 Erkennt der Lieferant, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, die einer Einhaltung des verbindlichen Liefertermins entgegenstehen, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Wir behalten uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge bestellter Lieferungen zu ändern oder zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.
- 5.6 Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr Zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hinsichtlich der Zahlung ist der Vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

## **6 Qualität**

- 6.1 Sofern wir spezielle Qualitätsvorschriften verlangen oder diese vereinbart wurden, sind diese zwingend einzuhalten und ersetzen die üblichen Normqualitätsvorgaben.
- 6.2 Ansonsten hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten und nachzuweisen. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.
- 6.3 Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitäts-Management-Systems vor Ort zu

überzeugen. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen.

## **7. Sachmängel**

- 7.1 Der Lieferant sicher uns zu, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Mängeln, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und unseren Anforderungen entsprechen.
- 7.2 Wir führen, soweit dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, nach der Ablieferung der Waren eine Überprüfung von Art der Lieferung und der Liefermenge durch (Plausibilitätsprüfung). Zu einer darüber hinaus gehenden Überprüfung sind wir nicht verpflichtet.
- 7.3 Bei Oberflächenbehandlung wie Lackierung und Pulverbeschichtung sichert der Lieferant eine homogene Oberfläche, frei von Kratern und Löchern, zu. Die Struktur der Lackierung/Pulverbeschichtung ist gleichmäßig. Sind von uns Angaben zu Hersteller und Produkt angegeben sind diese unbedingt einzuhalten.
- 7.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns vollumfänglich zu.
- 7.5 Soweit ein vom Lieferant zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Mängelrechte vorbehalten.
- 7.6 Entsteht uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Schaden, worunter auch ein allfälliger Mangelfolgeschaden zu verstehen ist und/oder Kosten entstehen, insbesondere Transport,- Wege,- Arbeits,- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns sowohl Schaden inklusive eines Mangelfolgeschadens wie auch die entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **8. Rechtsmängel**

- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Eigentumsvorbehalte usw.) entgegenstehen.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit ihn ein Verschulden an dem der Schutzverletzung

zugrunde liegenden Rechtsmangel der Lieferung zutrifft.

- 8.3 Die Schadloshaltungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **9. Produkthaftung**

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 9.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung mit dem von uns jeweils gewünschten Deckungsumfang abzuschließen. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **10. Haftung für Umweltverträglichkeit**

- 10.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen den Umweltschutzvorschriften entsprechen und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 10.2 Der Lieferant haftet für alle Folgeschäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der genannten Mitteilungspflicht entstehen.

## **11 Geheimhaltung**

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen, Berechnungen sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Diese Materialien und Informationen verkörpern unser Know-how und bleiben unser Eigentum. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung offen gelegt oder zugänglich

gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Vertrages.

- 11.3 Die Unterpelieferanten haben sich entsprechend zu verpflichten.
- 11.4 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit der Geschäftsverbindung werben.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist.
- 12.2 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hievon die Wirksamkeit diese Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.4 Der Gerichtstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist D-72474 Winterlingen.
- 12.5 Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaurechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts maßgebend.